

Inhaltsverzeichnis Geschäftsordnung:

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Einberufung von Versammlungen
- § 3 Leitung von Versammlungen
- § 4 Worterteilung und Rednerfolge
- § 5 Schluß der Debatte und Dringlichkeitsanträge
- § 6 Formen der Stimmabgabe
- § 7 Wahlen
- § 8 Abstimmungen
- § 9 Öffentlichkeit

§ 1 Zuständigkeit

Die Geschäftsordnung ist für Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (im folgenden Versammlungen genannt) der Organe und Ausschüsse des DSAB verbindlich.

§ 2 Einberufung von Versammlungen

Die Einberufung von Versammlungen erfolgt in der Regel durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 3 Leitung von Versammlungen

1. Die Leitung von Versammlungen obliegt in der Regel dem Präsidenten.
Bei Verhinderung des Präsidenten führt einer der Vizepräsidenten oder ein von der Versammlung bestimmter Versammlungsleiter die Aussprache und Beschlussfassung.
2. Über die Teilnehmer und Ergebnisse einer Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der GV ist zusätzlich vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Die Führung des Protokolls obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung bzw. der Person, die zum Protokollführer bestimmt ist.
3. Das Protokoll der GV ist nach Möglichkeit binnen 4 Wochen den Mitgliedern zuzustellen.
Einsprüche können innerhalb 14 Tagen schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Verspätet zugegangene Einsprüche gelten als nicht erfolgt.
Die Bestimmung gilt sinngemäß für andere Organe und Ausschüsse.
4. Soweit nach der Satzung nicht anderweitig bestimmt, liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Organs, bzw. des Ausschusses, anwesend ist.
Muss eine Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Eine bei Beginn der Versammlung beschlussfähige Versammlung verliert ihre Beschlussfähigkeit, wenn sich mehr als die Hälfte der ursprünglich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entfernt haben und dies auf entsprechenden Antrag von der Versammlung festgestellt wurde.

§ 4 Worterteilung und Rednerfolge

1. Der Versammlungsleiter erteilt dem Versammlungsteilnehmer das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung (Rednerliste). Gäste haben kein Rederecht.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
Dem Präsidenten und dem Antragsteller können außerhalb der Rednerliste das Wort erteilt werden.

3. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben ohne Rücksicht auf die Rednerliste Vorrang.
4. Spricht ein Versammlungsteilnehmer nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter darauf aufmerksam zu machen.
Leistet er dieser Maßnahme keine Folge, so kann ihm das Wort entzogen werden.
5. Verletzt ein Versammlungsteilnehmer den sportlichen Anstand, so hat der Versammlungsleiter das zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen.
Fügt sich ein Versammlungsteilnehmer trotz Ordnungsruf nicht in die Regeln des sportlichen Anstands, so kann ihn der Versammlungsleiter von der weiteren Teilnahme ausschließen.
Im übrigen hat der Versammlungsleiter alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse.

§ 5 Schluss der Debatte und Dringlichkeitsanträge

1. Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist nach Verlesung der Rednerliste ohne weitere Diskussion abzustimmen.
2. Mit Ausnahme des Versammlungsleiters können Versammlungsteilnehmer, die zur Sache bereits selbst gesprochen haben, keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
3. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so hat der Versammlungsleiter nur noch einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen.
4. Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu Beratungspunkten, die auf der Tagesordnung stehen, sowie Anträge auf Schluss der Debatte, bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.
5. Ein Dringlichkeitsantrag bedarf zu einer Behandlung der Unterstützung einer 2 / 3 (zweidrittel) Mehrheit.
Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung, sind nicht zulässig.

§ 6 Formen der Stimmabgabe

1. Die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen erfolgt durch Handaufheben bzw. durch Aufzeigen der Stimmkarte.
2. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen.
Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.

§ 7 Wahlen

1. Bei Wahlen ist aus der Reihe der Versammlungsteilnehmer eine Wahlkommission zu bilden (3 Personen). Der Wahlkommission obliegt das Einsammeln der Stimmzettel, die Stimmenzählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses.

2. Die Wahl des Präsidenten erfolgt unter der Leitung eines aus der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiters.
3. Ist für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl per Akklamation erfolgen. Wird aus der Versammlung dagegen Widerspruch erhoben, so ist die Wahl geheim durchzuführen. Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt ist immer geheim zu wählen.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
5. Mitglieder der Rechtsorgane und Ausschüsse, die **nicht** den Vorsitz führen, können in einem Wahlgang gewählt werden.
In diesem Falle darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf einen Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind.
Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig.
Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 8 Abstimmungen

1. Vor einer Abstimmung ist der Wortlaut des Antrages vom Versammlungsleiter noch einmal bekannt zugeben.
2. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden Mitglieder eines Organs oder Ausschusses.
3. Bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Bei Annahme eines Antrages entfallen weitere Abstimmungen.
4. Der Versammlungsleiter kann zunächst eine grundsätzliche Frage zur Abstimmung bringen, wenn ihm dies erforderlich erscheint.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 9 Öffentlichkeit

1. Die Delegiertenversammlung des DSAB ist öffentlich.
2. Alle übrigen Versammlungen des DSAB sind grundsätzlich nicht öffentlich.